



Informationen
zur Abrechnung
nach dem
Gebührenverzeichnis
für Heilpraktikerinnen

Informationen
zur Abrechnung
nach dem
Gebührenverzeichnis
für Heilpraktikerinnen

Informationen
zur Abrechnung
nach dem
Gebührenverzeichnis
für Heilpraktikerinnen

Als Heilpraktikerinnenverband möchten wir Sie über die Möglichkeit der Kostenübernahme durch private Krankenkassen und Zusatzversicherungen informieren.

Viele Versicherungsunternehmen versprechen werbewirksam eine Übernahme der Heilpraktiker*innenkosten in voller Höhe. Wie viel tatsächlich erstattet wird, ist von zahlreichen Bedingungen abhängig. Die Erstattungsfähigkeit ist je nach Krankenversicherung unterschiedlich. Die Erstattungshöhe orientiert sich an dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), manchmal zusätzlich am Hufelandverzeichnis. Diese Verzeichnisse sind für die Heilpraktikerin rechtlich nicht bindend. Sie darf ihr Honorar frei gestalten. Eine individuelle Vereinbarung ist häufig notwendig, da die im GebüH aufgeführten Therapieverfahren und Gebühren aus dem Jahre 1985 stammen. Viele Therapieverfahren sind dort nicht aufgeführt, einige Verfahren werden nur bei bestimmten Beschwerden erstattet, und die Höhe der Vergütung entspricht nicht den heute angemessenen Honorarsätzen.

Die Qualität der naturheilkundlichen Behandlung liegt in der speziellen Kompetenz der Heilpraktikerin. Ganzheitliche Diagnose- und Therapieverfahren, Erfahrung und Wissen fließen in das Behandlungskonzept ein. Diese sorgfältige, ganzheitliche Behandlungsweise lässt sich nicht auf das isolierte Therapieren einzelner Beschwerden reduzieren, um aus formalen Gründen den Ziffern des veralteten GebüH und der Erstattungsfähigkeit gerecht zu werden.

Die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen und das Honorar wird die Heilpraktikerin vor der Behandlung mit der Patientin* besprechen. Sofern bei den vereinbarten und aus medizinisch-therapeutischer Sicht sinnvollen Maßnahmen eine Erstattung grundsätzlich infrage kommt, stellt die Heilpraktikerin nach der Behandlung eine auf die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit abgestimmte Rechnung. Über die Möglichkeit der Erstattung der Behandlungskosten durch die private Krankenversicherung wird sie selbstverständlich gerne informieren. Eine Gewähr für die volle Übernahme der Kosten durch die Versicherung kann jedoch nicht übernommen werden.

Als Berufsverband raten wir, sich bei Abschluss eines Versicherungsvertrags genau danach zu erkundigen, welche Verfahren zu welchen Sätzen und bei welchen Diagnosen erstattet werden.

Als Heilpraktikerinnenverband möchten wir Sie über die Möglichkeit der Kostenübernahme durch private Krankenkassen und Zusatzversicherungen informieren.

Viele Versicherungsunternehmen versprechen werbewirksam eine Übernahme der Heilpraktiker*innenkosten in voller Höhe. Wie viel tatsächlich erstattet wird, ist von zahlreichen Bedingungen abhängig. Die Erstattungsfähigkeit ist je nach Krankenversicherung unterschiedlich. Die Erstattungshöhe orientiert sich an dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), manchmal zusätzlich am Hufelandverzeichnis. Diese Verzeichnisse sind für die Heilpraktikerin rechtlich nicht bindend. Sie darf ihr Honorar frei gestalten. Eine individuelle Vereinbarung ist häufig notwendig, da die im GebüH aufgeführten Therapieverfahren und Gebühren aus dem Jahre 1985 stammen. Viele Therapieverfahren sind dort nicht aufgeführt, einige Verfahren werden nur bei bestimmten Beschwerden erstattet, und die Höhe der Vergütung entspricht nicht den heute angemessenen Honorarsätzen.

Die Qualität der naturheilkundlichen Behandlung liegt in der speziellen Kompetenz der Heilpraktikerin. Ganzheitliche Diagnose- und Therapieverfahren, Erfahrung und Wissen fließen in das Behandlungskonzept ein. Diese sorgfältige, ganzheitliche Behandlungsweise lässt sich nicht auf das isolierte Therapieren einzelner Beschwerden reduzieren, um aus formalen Gründen den Ziffern des veralteten GebüH und der Erstattungsfähigkeit gerecht zu werden.

Die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen und das Honorar wird die Heilpraktikerin vor der Behandlung mit der Patientin* besprechen. Sofern bei den vereinbarten und aus medizinisch-therapeutischer Sicht sinnvollen Maßnahmen eine Erstattung grundsätzlich infrage kommt, stellt die Heilpraktikerin nach der Behandlung eine auf die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit abgestimmte Rechnung. Über die Möglichkeit der Erstattung der Behandlungskosten durch die private Krankenversicherung wird sie selbstverständlich gerne informieren. Eine Gewähr für die volle Übernahme der Kosten durch die Versicherung kann jedoch nicht übernommen werden.

Als Berufsverband raten wir, sich bei Abschluss eines Versicherungsvertrags genau danach zu erkundigen, welche Verfahren zu welchen Sätzen und bei welchen Diagnosen erstattet werden.

Als Heilpraktikerinnenverband möchten wir Sie über die Möglichkeit der Kostenübernahme durch private Krankenkassen und Zusatzversicherungen informieren.

Viele Versicherungsunternehmen versprechen werbewirksam eine Übernahme der Heilpraktiker*innenkosten in voller Höhe. Wie viel tatsächlich erstattet wird, ist von zahlreichen Bedingungen abhängig. Die Erstattungsfähigkeit ist je nach Krankenversicherung unterschiedlich. Die Erstattungshöhe orientiert sich an dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH), manchmal zusätzlich am Hufelandverzeichnis. Diese Verzeichnisse sind für die Heilpraktikerin rechtlich nicht bindend. Sie darf ihr Honorar frei gestalten. Eine individuelle Vereinbarung ist häufig notwendig, da die im GebüH aufgeführten Therapieverfahren und Gebühren aus dem Jahre 1985 stammen. Viele Therapieverfahren sind dort nicht aufgeführt, einige Verfahren werden nur bei bestimmten Beschwerden erstattet, und die Höhe der Vergütung entspricht nicht den heute angemessenen Honorarsätzen.

Die Qualität der naturheilkundlichen Behandlung liegt in der speziellen Kompetenz der Heilpraktikerin. Ganzheitliche Diagnose- und Therapieverfahren, Erfahrung und Wissen fließen in das Behandlungskonzept ein. Diese sorgfältige, ganzheitliche Behandlungsweise lässt sich nicht auf das isolierte Therapieren einzelner Beschwerden reduzieren, um aus formalen Gründen den Ziffern des veralteten GebüH und der Erstattungsfähigkeit gerecht zu werden.

Die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen und das Honorar wird die Heilpraktikerin vor der Behandlung mit der Patientin* besprechen. Sofern bei den vereinbarten und aus medizinisch-therapeutischer Sicht sinnvollen Maßnahmen eine Erstattung grundsätzlich infrage kommt, stellt die Heilpraktikerin nach der Behandlung eine auf die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit abgestimmte Rechnung. Über die Möglichkeit der Erstattung der Behandlungskosten durch die private Krankenversicherung wird sie selbstverständlich gerne informieren. Eine Gewähr für die volle Übernahme der Kosten durch die Versicherung kann jedoch nicht übernommen werden.

Als Berufsverband raten wir, sich bei Abschluss eines Versicherungsvertrags genau danach zu erkundigen, welche Verfahren zu welchen Sätzen und bei welchen Diagnosen erstattet werden.